

**Verteiler:**

Jobcenter GP:  
alle Führungskräfte, Teams  
M&I einschließlich GP Aktiv,  
Widerspruch / SGG, BCA,  
BfH

Agentur für Arbeit GP:  
VG, GO, BL, TL AGS GP  
Ablage: GF-Ablage II.430

**Geschäftsweisung Nr. 1/2017 Stand 01.08.2017**

## Ermessenslenkende Weisungen 2017

1. Allgemeines .....	2
2. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit - § 16g SGB II .....	2
3. Interne Zuständigkeiten.....	2
4. Vorrangige Kostenträger.....	2
5. Fehlende Mitwirkung.....	3
6. Arbeitslosengeld Aufstocker.....	3
7. Reisekosten zur allgemeinen Meldepflicht.....	3
8. Vermittlungsbudget (VB) - § 44 SGB III.....	4
8.1. Bewerbungskosten .....	4
8.2. Arbeitsmittel .....	5
8.3. Fahrkosten zur Arbeitsanbahnung.....	5
8.4. Fahrkosten zur Arbeitsaufnahme .....	5
8.5. Trennungskosten bei auswärtiger Arbeitsaufnahme .....	5
8.6. Umzugskosten bei auswärtiger Arbeitsaufnahme .....	6
8.7. Nachweise.....	6
8.8. Unterstützung der Persönlichkeit .....	6
8.9. Sonstige Kosten .....	7
9. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) - § 45 SGB III .....	7
9.1. MAT.....	7
9.2. MAG.....	8
9.3. MPAV.....	8
10. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) - §§ 81ff SGB III .....	9
11. Einstiegsgeld (ESG) - § 16b SGB II .....	9
12. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES) - § 16c SGB II.....	10
13. Arbeitsgelegenheiten (AGH) - § 16d SGB II .....	11
14. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) - § 16e SGB II .....	13
15. Freie Förderung (FF) - § 16f SGB II .....	15
16. Zuschüsse an Arbeitgeber (EGZ) - §§ 88ff SGB III .....	16
17. Arbeitsentgeltzuschuss bei Weiterbildung (AEZ) - § 81 (5) SGB III.....	17
18. Probebeschäftigung behinderter Menschen - § 46 SGB III.....	17
19. Zuschüsse zur Ausb.vergütung beh. und schwerbeh. Menschen (AZ) - § 73 SGB III....	18
20. Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) - § 235b SGB III.....	18
21. Deutschförderung im SGB II.....	18

**Fundstelle:**

\\Dst.baintern.de\dfs\621\Ablagen\D62106-Jobcenter-GP\11 Weisungen Geschäftsordnung\3\_Geschäftsweisungen

## 1. Allgemeines

Grundlage für alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II). Die nachstehenden ermessenslenkenden Weisungen sollen die gesetzlichen Grundlagen ergänzen, diese jedoch nicht umgehen oder aufstocken. Dieses Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose und Jugendliche wurde im Zuge der Instrumentenreform durch § 16f SGB II unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben.

Ziel ist es, möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachhaltig in existenzsichernde Arbeit einzugliedern. Anspruchsberechtigte mit gleichen Voraussetzungen sollen gleich behandelt werden. Schwerbehinderte Menschen sind dabei immer besonders zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sind die Haushaltsmittel so einzusetzen, dass eine Bewilligung der Leistungen im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Maßgebend für die Entscheidung ist die Weisungslage zum Zeitpunkt der Beantragung der jeweiligen Leistung.

Die Weisungen gelten ab Bekanntgabe.

## 2. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit - § 16g SGB II

Entfällt die Hilfebedürftigkeit während der Maßnahme, kann diese weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich ist und die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen wird.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit aufgrund sv-pflichtiger Beschäftigung oder FAV:

- freiwillige Betreuung / Nachbetreuung zur Sicherung der nachhaltigen Beschäftigung
- Dauer der Betreuung orientiert sich an der arbeitsrechtlichen Probezeit (6 Monate)
- Vermeidung eines neuerlichen Verlustes des Arbeitsplatzes
- Mögliche Leistungen: VB, MAT, Kommunale Eingliederungsleistungen, Freie Förderung

## 3. Interne Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist die Integrationsfachkraft für die fachliche Stellungnahme und Entscheidung bei Leistungen der aktiven Arbeitsförderung verantwortlich. Im Bearbeitungsbüro wird der Antrag sachlich und rechnerisch geprüft sowie zahlbar gemacht.

## 4. Vorrangige Kostenträger

Nach § 22 Abs.2 SGB III dürfen allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (u. a. auch Leistungen nach § 44 SGB III) nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

## 5. Fehlende Mitwirkung

Legt ein Antragsteller zur Bearbeitung notwendige Unterlagen trotz Hinweis nicht vor, kann der Antrag versagt werden (§ 60, 66 Sozialgesetzbuch I - Versagensbescheid). Kommt der Antragsteller binnen 4 Wochen (bzw. einer angemessenen Frist) seiner Mitwirkung nicht nach, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Dieser wird durch das Bearbeitungsbüro erstellt.

## 6. Arbeitslosengeld-Aufstocker

- Seit dem 01.01.2017 erhalten Bezieher von Arbeitslosengeld generell keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II sondern ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die vermittelnde Betreuung und Integrationsverantwortung obliegt ab diesem Zeitpunkt der zuständigen Agentur für Arbeit.
- Bei laufenden Förderungen und Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit für Alg-Aufstocker gilt bis zum Ende der Förderung oder Maßnahme das bisherige Recht, wenn
  - die Maßnahme oder Förderung vor dem 01.01.2017 begonnen wurde,
  - die Leistung vor dem 01.01.2017 zuerkannt wurde oder
  - der Anspruch vor dem 01.01.2017 entstanden ist.

## 7. Reisekosten zur allgemeinen Meldepflicht - § 309 (4) SGB III

Übernahme der Reisekosten zum *örtlich* zuständigen Jobcenter im Rahmen der

- allgemeinen Meldepflicht oder
  - zu Veranstaltungen im Hause (z.B. Tag der Zeitarbeit) oder
  - für notwendige medizinische Zusatzgutachten oder
  - zur Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren (§ 309 (2) Nr.4 SGB III) od.
  - zum Zwecke der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch (§ 309 (2) Nr.5 SGB III).
- 
- Eine vorherige Antragsstellung gem. § 324 SGB III ist nicht notwendig.
  - Es ist der hierfür vorgesehene Antrag zu verwenden.
  - Fahrkosten können für die Hin- wie auch für die Rückfahrt gezahlt werden. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Hinfahrkarte vorzulegen. Die Vorlage der Rückfahrkarte ist nicht erforderlich.
  - Bei vollständiger Bewilligung entfällt ein Bescheid.
  - Gefahrene Kilometer werden auf- (ab 0,5) bzw. abgerundet (ab 0,4)
- 
- Kosten für die Ausstellung eines Attestes (insbesondere für die Unmöglichkeit des Erscheinens zum Meldetermin / Wegeunfähigkeitsbescheinigungen), können in angemessenem Umfang in Höhe von zur Zeit 5,36 € (dies entspricht dem bei Privatrechnungen üblichen 2,3 fachen Satzes für kurze Bescheinigungen) übernommen werden. Hierfür ist ebenfalls ein Antrag nach § 309 SGB III zu verwenden – dieser muss zur Klarstellung handschriftlich ergänzt bzw. angepasst werden.

## 8. Vermittlungsbudget (VB) - § 44 SGB III

Im VB werden keine detaillierten Regelungen zu Art, Höhe oder Dauer der Förderung getroffen. Hierüber entscheidet die Integrationsfachkraft im Rahmen ihres Ermessens im Einzelfall.

- Beim VB handelt es sich um eine Ermessensleistung zur *Anbahnung* (= Verbesserung der konkreten Vermittlungssituation / Integrationsfortschritt) oder *Aufnahme* einer sv-pflichtigen Beschäftigung
- vorherige Antragsstellung § 37 SGB II
- individuelle Notwendigkeit  
ausführliche, nachvollziehbare Dokumentation in einem VerBIS-Vermerk (VB-Vermerk).
- Zuschussleistung (anteilige Förderungen sind möglich)
- Darlehen sind nicht möglich
- eine Beschäftigung kann auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz aufgenommen werden. Dies gilt nicht für schulische Ausbildungen
- schulische Ausbildungen sind förderbar (§16 (3) SGB II)
- nicht förderbar sind öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamte)
- sofern die Übernahme konkreter Leistungen aus dem VB in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten ist, gilt der Tag der Festlegung als Tag der Antragsstellung dieser konkreten Leistungen (z.B. bei Bewerbungskosten). Dieser Tag der Antragstellung ist entsprechend im VB-Vermerk festzuhalten
- Bagatellgrenzen sind nicht zugelassen. Die Eigenleistungsfähigkeit bleibt aber in vereinfachter Form zu prüfen
- ausgeschlossen von der Förderung sind Teilnehmer, die eine MAT besuchen, deren Aufwandspauschale für den Auftragnehmer die Erstattung gleichartiger Leistungen vorsieht
- bei der Abrechnung von Fahrkosten gilt: gefahrene Kilometer werden auf- (ab 0,5) bzw. abgerundet (ab 0,4)
- berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung des zweckmäßigsten, regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind (Nachweis Fahrkarte). Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe von 0,20€/ km anzusetzen.

### ① Fachliche Hinweise Vermittlungsbudget

#### 8.1. Bewerbungskosten

- Förderobergrenze: 300 € im Kalenderjahr (ein Neuantrag je Kalenderjahr ist nicht erforderlich).
- Nachweis des AG über die eingegangene Bewerbung (Zwischenbescheid oder Zu/Absage) erforderlich.
- Kann kein Zwischenbescheid oder Absageschreiben vorgelegt werden, werden die Bewerbungsanschriften nach einer angemessenen Frist (3 Monate) akzeptiert.
- Pro Antrag sollten mindestens 4 Nachweise eingereicht werden (Verwaltungsökonomie).

Höhe der Erstattungen

- Schriftliche Bewerbung: pauschal 5,00 €
- Einfache schriftliche Bewerbung: pauschal 2,00 €
- E-Mail Bewerbung: pauschal 0,20 €
- Telefonische Bewerbung: keine Erstattung

- Weist der Kunde nach, dass aufgrund seines Berufsbildes höhere Bewerbungskosten für eine erfolgreiche Bewerbung notwendig sind, können diese mit individueller Begründung durch die Integrationsfachkraft genehmigt werden.
- Im Rahmen der sachlichen Prüfung durch das Bearbeitungsbüro erfolgt ein Abgleich der vorherigen eingereichten Anträge (BK).

## **8.2. Arbeitsmittel (Arbeitskleidung und Arbeitsgerät)**

- bis zu 200 € pro Arbeitsaufnahme, sofern diese nicht vom Arbeitgeber erstattet werden
- gesetzlich vorgeschriebene Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Helm) ist vom Arbeitgeber zu beschaffen
- Eine Kopie des Arbeitsvertrags ist vorzulegen

## **8.3. Fahrkosten zur Arbeitsanbahnung**

- Fahrkosten können z.B. für Vorstellungsgespräche, Auswahltests, Fahrten zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, etc. übernommen werden.
- Dazu kann auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen zählen - z. B. Vorstellungsgespräch für eine Arbeitsgelegenheit sowie „erweiterte Vorstellungsgespräche“ (Probearbeit bis zu 2 Tage mit dem Schwerpunkt Eignungsprüfung).
- Bei Vorstellungsgesprächen mit notwendiger Übernachtung kann eine angemessene Übernachtungspauschale (einfache Pension oder Zimmer; Richtwert 35,-€/Nacht) übernommen werden.
- Die Fahrkosten werden grundsätzlich nachträglich erstattet; sofern notwendig, kann die Leistung aber im Voraus erbracht werden.

## **8.4. Fahrkosten zur Arbeitsaufnahme**

- Für Pendelfahrten zwischen Wohnort und tatsächlicher Arbeitsstelle
- ab einer Entfernung von 3 km (analog der Landkreissatzung zu Beförderungskosten)
- Maximale Förderhöhe - pro Monat 250 €
- Maximale Förderdauer - pro Fall 3 Monate
- Eigenleistungsfähigkeit (im Hinblick auf die persönliche Situation und des zu erwartenden Einkommens) prüfen
- Die Fahrkosten werden grundsätzlich im Voraus erbracht.
- Eine Kopie des Arbeitsvertrags ist notwendig.

## **8.5. Trennungskosten bei auswärtiger Arbeitsaufnahme**

- Unter „auswärtig“ ist eine Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs analog §140 SGB III zu verstehen.
- Bei individuell notwendiger doppelter Haushaltsführung können bis zu 6 Monate max. 250,- € mtl. erstattet werden.
- Ein Arbeitsvertrag (Kopie) ist vorzulegen.

## 8.6. Umzugskosten bei auswärtiger Arbeitsaufnahme

- Unter „auswärtig“ ist eine Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs analog § 140 SGB III zu verstehen.
  - Kostenobergrenze: 1.500 € inkl. MwSt. – auch eine nur anteilige Kostenübernahme kommt in Betracht.
  - Der Umzug soll innerhalb von 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme erfolgen.
  - Entsprechende Nachweise (Arbeitsvertrag, Mietvertrag, usw.) sind vorzulegen.
  - Bei Umzug vor Arbeitsaufnahme ist der tatsächliche Arbeitsantritt durch das Bearbeitungsbüro zu prüfen.
  - Individuelle Kostenerstattung
- Prüfschema:
1. Eigenleistungsfähigkeit des Kunden ist vorrangig zu prüfen - was ist dem Kunden selbst zumutbar und üblich bzw. kann der Umzug auch durch Anmietung z.B. eines Sprinters/Mietfahrzeugs in Eigenregie durchgeführt werden? Bei Umzug in Eigenregie können Kosten für Benzin und Mietwagen oder Packmaterial übernommen werden. Der Auf- und Abbau von Möbeln ist dem Kunden selbst zuzumuten – Ausnahme: Einbauküche.
  2. Prüfung des Umzugs durch das Möbellager
  3. Kommt keine der beiden vorherigen Optionen in Frage, sind 3 Vergleichsangebote unabhängiger Umzugsunternehmen vorzulegen. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebots (Zusatzvereinbarungen im Angebot ohne Angabe von Kosten sind zu beachten). Das von Kunde und Umzugsunternehmen unterschriebene Umzugsprotokoll ist vorzulegen. Kosten werden direkt an das Umzugsunternehmen nach Vorlage der Rechnung und des Umzugsprotokolls erstattet.

## 8.7. Nachweise

- Generell können Kosten für Nachweise (Nachweiserwerb – wie z.B. Gesundheitszeugnis, Fahrerkarte (LKW), Zertifikate (nicht Maßnahmen), Taxischein) bis max. 600,- € erstattet werden.
- Für Unterlagen und Nachweise im Prüf- und Anerkennungsverfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und ggf. hierfür notwendiger Übersetzungsgebühren können Kosten bis max. 600,- € erstattet werden. Nachweise sind grundsätzlich vorzulegen.
- Lt. Bundesamt für Justiz sind AlgII-Bezieher von den Gebühren für die Erteilung eines (erweiterten) Führungszeugnisses befreit. Es reicht die Vorlage des AlgII-Bescheids bei der Meldebehörde.

## 8.8. Unterstützung der Persönlichkeit

- Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit (z.B. Friseurbesuch/ Stilberatung/ Coaching) können bis max. 150,- € auf Nachweis erstattet werden. Der private Nutzen ist hier beim Umfang der Förderung besonders zu berücksichtigen.

## 8.9. Sonstige Kosten

→ Kosten, die unmittelbar im engen Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme stehen (Arbeitsvertrag ist vorzulegen), können bis max. 1.000,- € erstattet werden. Begründete Ausnahmefälle mit höheren Kosten oder Fälle, bei denen lediglich eine Einstellungszusage (jedoch kein Vertrag) vorliegt, sind dem TL vorzulegen und entsprechend zu begründen.

→ Verhältnis Sonstige Kosten und EGZ:

Eine Förderung über Sonstige Kosten und die Zahlung EGZ für einen Arbeitsplatz schließen sich aus, wenn EGZ aufgrund einer qualifikatorischen Minderleistung des Arbeitnehmers gezahlt wird, das Qualifikationsdefizit jedoch durch Sonstige Kosten behoben wird (Vermeidung von Doppelförderungen eines Arbeitsplatzes). Ausnahme: Schwerbehinderte Menschen können sowohl mit EGZ als auch über Sonstige Kosten gefördert werden, wenn dies aufgrund der Behinderung für eine Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt erforderlich ist.

## 9. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) - § 16 SGB II i.V. mit § 45 SGB III

**MabE setzen sich zusammen aus:**

- 1) Maßnahmen bei einem Träger (MAT) – Zuweisung oder AVGS
- 2) Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)
- 3) Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)

**Es gibt 2 Verfahrensmöglichkeiten:**

- a. **Zuweisung** in eine konkrete Maßnahme (in der Regel MAT / MAG). Die Zuweisung erfolgt über ein schriftliches Maßnahmeangebot (Weiterleitung an Bearbeitungsbüro sofern nicht sanktioniert wird). Vergabemaßnahmen sind (bei gleichem Maßnahmeziel) gegenüber einer Gutscheinausgabe vorrangig.
- b. **Ausstellung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins** (in der Regel MPAV, individuell auch bei MAT / MAG möglich). Der Gutschein ist inhaltlich zu begründen (einschl. Maßnahmeziel), zeitlich (max. 3 Monate und mind. an 2 Präsenztagen wöchentlich) zu befristen und regional zu begrenzen. Der Eintritt in eine Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen. Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage nach § 34 SGB X. Die Aushändigung AVGS ist in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren.

### 9.1. MAT - Maßnahme bei einem Träger

Bei der Ausstellung AVGS ist die örtliche Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen zu prüfen. Bei den Fahrkosten handelt es sich um einen individuellen Anspruch des Teilnehmers. Übernommen werden Kosten (analog § 63 Sozialgesetzbuch III und FbW) in Höhe von 0,20 € je km; jedoch maximal 476,- € im Monat für die Benutzung sonstiger Verkehrsmittel. Die Maßnahmeträger rechnen die verauslagten Fahrkosten an den Teilnehmer mit dem Jobcenter ab. Fallen aufgrund der Teilnahme *zusätzliche* Kinderbetreuungskosten an, werden diese vom Jobcenter mit dem Kunden direkt abgerechnet. Auftragnehmer für einen AVGS brauchen eine Zulassung durch eine fachkundige Stelle nach § 178 SGB III.

① Fachliche Hinweise MAT

## 9.2. MAG - Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

**Dauer:** Über die individuelle Dauer entscheidet die IFK anhand der Handlungsbedarfe.

**Obergrenzen:**

- **6 Wochen** (= 42 Kalendertage - unabhängig der Anzahl, der wöchentl. Arbeitstage)
- **12 Wochen**, sofern der Kunde
  - a) langzeitarbeitslos (§ 18 SGB III) ist *oder*
  - b) schwerwiegende Vermittlungshemmnisse hat, aufgrund derer seine berufliche Eingliederung besonders erschwert ist.

Eine Maßnahmedauer von über 12 Wochen ist im Rahmen MAG nicht möglich! (Prüfung § 16f (2) S. 4 Nr. 1 Sozialgesetzbuch II)

**Probearbeiten bis zu 2 Tage:**

- Im Sinne eines „Kennenlernens bzw. Schnupperpraktikums“ wird als „erweitertes Vorstellungsgespräch“ definiert. Fahrkosten werden über VB (Anbahnung) abgerechnet. Sofern Kenntnisse (in Sinne von Qualifizierung) vermittelt werden, erfolgt die Förderung im Rahmen einer MAG.

**Übernahme von Kosten (analog FbW und § 63 SGB III) für:**

- Fahrten in Höhe von 0,20 € pro km, jedoch maximal 476 € im Monat
- auswärtige Unterbringung in Höhe von täglich 31,- € (max. aber 340 € im Monat) und Verpflegung in Höhe von täglich 18,- € (max. aber 136 € im Monat)
- ggf. notwendige erforderliche Arbeitskleidung (mit Kostenvoranschlag)
- Kinderbetreuungskosten (zusätzliche Kosten aufgrund der Maßnahmeteilnahme)

**Zeitarbeitsunternehmen:**

Bei einem Zeitarbeitsunternehmen kann eine MAG nur durchgeführt werden, wenn die Tätigkeit beim Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die einschlägigen Bestimmungen in der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden.

① Fachliche Weisungen MAG

## 9.3. MPAV - Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung

- ➔ Bei der Ausgabe eines MPAV handelt es sich um eine Ermessensleistung
- ➔ Es darf zeitgleich nur ein AVGS MPAV ausgegeben werden und nur dann, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Ausstellung noch nicht vermittelt ist.
- ➔ Dauer des AVGS-MPAV: in der Regel bis zu 3 Monate bis max. 6 Monate (Beschäftigungsverhältnis muss innerhalb der Gültigkeit beginnen + 1 Tag danach). Das Gültigkeitsende sollte daher möglichst nicht auf ein Monatsende fallen.
- ➔ Vergütung: 2.000 € (Langzeitarbeitslose + behinderte Menschen §2 (1) SGB IX: 2.500 €)
- ➔ Der AVGS MPAV soll regional begrenzt werden
- ➔ Die Benennung konkreter PAV ist unzulässig (Neutralität)

① Fachliche Hinweise MPAV

## 10. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) - §§ 81ff SGB III

- ➔ Nicht verkürzbare Ausbildungen: Die Ausgabe eines BGS für nicht verkürzbare Ausbildungen in allgemein anerkannte Ausbildungsberufe mit mind. 2 jähriger Dauer darf nur für eine Förderdauer über zwei Drittel der regulären Ausbildungsdauer ausgestellt werden. Die Einlösbarkeit von Bildungsgutscheinen setzt daher voraus, dass der Träger der Maßnahme bestätigt, dass sowohl die Zahlung einer Ausbildungsvergütung (i. d. R. durch den Träger der praktischen Ausbildung) als auch die Finanzierung der Weiterbildungskosten für das dritte Drittel durch Bund oder Land sichergestellt ist. Die Sicherstellung des dritten Drittels durch Eigenfinanzierung des Teilnehmers (auch bei Darlehen durch Angehörige oder Bildungsträger) entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers. Abweichend davon ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung in der Altenpflege, die bis 31.12.2017 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Altenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.
- ➔ Das tatsächlich benutzte Verkehrsmittel ist vor Maßnahmebeginn anzugeben und zu dokumentieren, ansonsten erfolgt die Berechnung durch das Bearbeitungsbüro nach KM
- ➔ Bei Fehlzeiten wird durch das Bearbeitungsbüro eine Erstattung / Rückforderung der Fahrkosten geprüft.

### Übernahme von Kosten für:

- Fahrten in Höhe von 0,20 € pro km, jedoch maximal 476 € im Monat
- auswärtige Unterbringung in Höhe von täglich 31,- € (max. aber 340 € im Monat) und Verpflegung in Höhe von täglich 18,- € (max. aber 136 € im Monat)
- ggf. notwendige erforderliche Arbeitskleidung (mit Kostenvoranschlag)
- Kinderbetreuungskosten können auf Antrag übernommen werden

### ① Fachliche Hinweise FbW

## 11. Einstiegsgeld (ESG) - § 16b SGB II

### Grundsatz:

Zuschuss bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Kriterium Tragfähigkeit) oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen gering entlohnten (mind. tariflich/ortsüblich) Beschäftigung, wenn die Tätigkeit hauptberuflichen Charakter hat und mind. 15 Std./Wo ausgeübt wird. Ziel ist die **Überwindung** der Hilfebedürftigkeit.

### Höhe und Dauer:

Das Einstiegsgeld wird für eine Dauer von 6 Monaten gewährt.

Bei der Berechnung wird die einzelfallbezogene Bemessung zugrunde gelegt:

- einem Grundbetrag in Höhe von 50% der maßgeblichen Regelleistung nach § 20 SGB II, sowie
- einem Ergänzungsbetrag von 10% der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II in Abhängigkeit der Größe der BG, sowie
- einem Ergänzungsbetrag nach vorheriger Arbeitslosigkeit in Höhe von 20% nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II in 2 Fällen:
  - vorherige Arbeitslosigkeit von 2 Jahren, *oder*
  - vorherige Arbeitslosigkeit von 6 Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse (Ältere über 50 Jahre oder Migranten) für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

### **Wiederholte Förderung:**

Eine wiederholte Förderung ist frühestens 1 Jahr nach Ende der vorhergehenden Förderung möglich und kann auch dann nur gewährt werden, wenn es sich um eine neue Form der Selbstständigkeit handelt. Ist die vorhergegangene Selbstständigkeit bereits gescheitert, ist davon auszugehen, dass dasselbe Vorhaben erneut nicht tragfähig ist.

### **Antragsunterlagen:**

- Gewerbeanmeldung und Beschreibung Existenzgründungsvorhaben
- Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (i.d.R. vom Steuerberater ausgefüllt) der nächsten 3 Jahre
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Fragebogen (mit den geforderten Unterlagen)
- Stellungnahme einer fachkundigen Stelle
- Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe

Die Kosten für die Tragfähigkeitsbescheinigung können im Einzelfall und nach vorheriger Abstimmung des Bedarfsträgers übernommen und im Rahmen des Verwaltungskostenbudgets abgerechnet werden.

### **Gewerbeabmeldungen:**

Wird die Selbstständigkeit nicht mehr ausgeübt, wird die Zahlung eingestellt. Die Gewerbeabmeldung sowie die sofortige Info per E-Mail an [Jobcenter-Goepplingen.Bearbeitungs.buero@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Goepplingen.Bearbeitungs.buero@jobcenter-ge.de)

① [Fachliche Weisungen Einstiegsgeld](#)

## **12. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - § 16c SGB II**

### **§ 16c Abs. 1 SGB II - Sachgüter**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige hauptberufliche (und tragfähige) Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Zuschüsse oder Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern (für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit) erhalten, wenn sie notwendig und angemessen sind und die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Angemessen ist dabei ein Zeitraum von 24 Monaten nach Gründung sowie 12 Monate bei einer bereits bestehenden Selbstständigkeit.

Vor der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen durch das Jobcenter hat der Gründer/die Gründerin bzw. der/die Selbständige zumutbare Alternativen in Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Sachgüter nachvollziehbar auszuschöpfen (z.B. spezielle Bundes- und Landesprogramme, lokale Wirtschaftsförderung, Mikrokredite). Für Zuschüsse gilt die Förderobergrenze von 5.000 € je Förderfall/Selbstständigkeit. Darlehen können darüber hinaus gehen – eine Rücksprache mit dem Fachvorgesetzten ist im konkreten Förderfall notwendig.

### **§ 16c Abs. 2 SGB II – Beratung und Vermittlung von Kenntnissen (BuK):**

Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter. Die hauptberufliche Selbständigkeit wird bereits ausgeübt. Das Ziel ist die Erhaltung oder die Neuausrichtung der selbständigen Tätigkeit (u.a. auch die Geschäftsaufgabe). Die Umsetzung § 16c Abs. 2 SGB II erfolgt durch geeignete Dritte.

① Fachliche Hinweise Leistungen zur Eingliederung Selbständiger

## **13. Arbeitsgelegenheiten (AGH) - § 16d SGB II**

### **a) Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

- Bei der Genehmigung von Arbeitsgelegenheiten wird der örtliche Beirat grundsätzlich vorab beteiligt.
- Es werden unangekündigte Maßnahmenprüfungen durch das Jobcenter durchgeführt. Weitere Prüfungen erfolgen zusätzlich und unangekündigt durch den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen der Zentrale der Agentur für Arbeit.

### **b) Zuweisung**

**Grundsatz:** Mit einer Maßnahmenbewilligung wird kein Anspruch des Trägers auf eine generelle Zuweisung oder auf die Zuweisung eines bestimmten Leistungsempfängers begründet. Die Entscheidung über die Zuweisung liegt beim Jobcenter. Alle anderen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützen, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten (Ultima Ratio - Nachrangigkeit der AGH).

**Personenkreis:** Agh richtet sich an arbeitsmarktferne Kunden. Die Eignung und Neigung des Kunden soll berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

**Dauer:** Individuell - bis zu maximal 12 Monate.

Die Entscheidung, ob und wann der Kunde erneut in eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen wird (im Rahmen der 5-Jahresfrist) liegt bei der Integrationsfachkraft – die Entscheidung ist zu begründen.

**Begrenzung:** Innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren darf der Kunde max. für die Dauer von insgesamt 24 Monaten einer AGH zugewiesen werden. Der Zeitraum von 5 Jahren beginnt mit Eintritt in die erste AGH ab dem 01.04.2012. Bsp. Beginn AGH 01.02.2012 – Beginn des 24-Monats-Zuweisungszeitraum: 01.04.2012

Abweichend davon (und sofern alle anderen Arbeitsgelegenheit-Voraussetzungen weiterhin vorliegen) können Kunden nach Ablauf von 24 Monaten für maximal weitere 12 Monate zugewiesen werden („3 in 5 Regelung“). Vorrangig sollen davon Ältere und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern im Haushalt profitieren.

### **c) Teilnehmervereinbarung und Zeugnis**

- Kunden erhalten bei Zuweisung eine **Teilnehmervereinbarung** durch den Träger, in welcher grundsätzliche Dinge (Urlaub, Verhalten bei Krankheit, Vergütung, Fahrkosten, etc.) zur Arbeitsgelegenheit geregelt werden.
- Wurde die Arbeitsgelegenheit erfolgreich durchlaufen und beendet, soll dem Teilnehmer ein **Arbeitszeugnis** (mind. aber eine Teilnahmebescheinigung) durch den Träger ausgestellt werden.

#### **d) Berichte des Trägers an die IFK**

Die Integrationsfachkraft erhält nach 6 Monaten und am Ende der AGH eine Beurteilung (Zwischen- und Abschlussbericht) des Trägers hinsichtlich der Entwicklung des Kunden während der AGH. Spätestens 6 Monate nach Beginn der Arbeitsgelegenheit sollen die Kunden auch eingeladen und die bisherigen Integrationsfortschritte inkl. der Zwischenbeurteilung besprochen werden. Arbeitszeugnis und Zwischenbericht entfallen bei Kunden, die die Maßnahme frühzeitig abgebrochen haben (Teilnahme < 3 Monate).

#### **e) Maßnahmen bei einem Arbeitgeber**

Während der Zuweisung in eine AGH soll dem Kunden die Chance zur Absolvierung einer MAG weiterhin offen stehen. Allerdings ist die MAG von der AGH rechtlich getrennt zu betrachten. Die MAG muss vorher mit dem Jobcenter abgesprochen werden. Die AGH wird für diesen Zeitraum beendet bzw. ruht. Auf die Regelung kann verzichtet werden, wenn es sich um ein „Schnupperpraktikum“ mit max. 2 Tagen handelt (Abwicklung über VB).

#### **f) Maßnahmenkostenpauschale (MKP)**

Grundsätzlich werden Maßnahmenkosten auf Basis der Kalkulation des Trägers festgelegt, welche im Finanzierungsnachweis festzuhalten sind. Diese Kalkulation erfolgt auf Grundlage einer qualifizierten Kostenschätzung des Trägers. Die Maßnahmenkosten werden als Pauschale gezahlt, sofern die Arbeitsgelegenheit belegt ist. Als monatlicher Höchstbetrag werden 280,- € (inkl. Kosten für eM@w) festgelegt. Erstattet werden Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Arbeitsgelegenheit stehen. Dazu gehören auch Personalkosten, die entstehen, wenn besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.

Es können während einer AGH jedoch begleitende Maßnahmen (z.B. Bewerbungsunterstützung) auf Grundlage des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Zulassung des Trägers nach § 176 (1) SGB III
- Zulassung der Maßnahme nach § 176 (2) SGB III
- Kunde erhält einen Aktivierungs- & Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger (AVGS-MAT) nach Feststellung der Notwendigkeit durch die Integrationsfachkraft
- Die Integrationsfachkraft legt Dauer und Inhalt der Maßnahme fest und begrenzt den Gutschein regional.

#### **g) Höhe der Mehraufwandsentschädigung (MAE)**

Die MAE liegt bei 1,50 €/Std. (mind. 15 Std./Wo. und max. 100 Std./Mo) und wird für tatsächlich geleistete Stunden ausgezahlt. Die maximale Stundenzahl soll wenn möglich ausgeschöpft werden.

#### **h) Fahrkosten**

Diese werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet (0,20 € je gefahrenen km bei Benutzung eines Kfz). Fahrkosten sind zwar in die Mehraufwandsentschädigung integriert, werden aber über den Träger ausgezahlt. Bei Umzug des Maßnahmeteilnehmers ist die MAE entsprechend anzupassen. Fahrkosten zum Vorstellungsgespräch = siehe VB.

#### **i) Urlaub**

Das Bundesurlaubsgesetz (mit Ausnahme der Regelung zum Urlaubsentgelt) findet Anwendung. Das heißt bei 12 monatiger Arbeitsgelegenheit 4 Wochen Urlaub (4 Tage Woche = 16 Urlaubstage; 5 Tage Woche = 20 Urlaubstage; 6 Tage Woche = 24 Urlaubstage)

#### **j) Krankheit/Kur**

Gleiches gilt für Arbeitsunfähigkeiten oder Kuren mit einer Dauer von über 4 Wochen. Ist erkennbar, dass eine Arbeitsunfähigkeit oder Kur von vornherein einen Zeitraum von 4 Wochen überschreiten wird, wird die AGH ab dem Zeitpunkt der Kenntnis unterbrochen. Der Träger verpflichtet sich, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit umgehend dem JC zu melden.

#### **k) Ferien**

Eine AGH kann über die Sommerferien (bei Einsatz an Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen) für die Dauer der Ferien unterbrochen werden & im Anschluss an die Ferienzeit für die Restlaufzeit fortgesetzt werden. Für die Unterbrechungszeit werden keine Maßnahmenkosten erstattet.

#### **① Fachliche Weisungen Arbeitsgelegenheiten**

### **14. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) - § 16e SGB II**

FAV ist ein *nachrangiges* Eingliederungsinstrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik

#### **Förderdauer:**

Die TN-Dauer FAV ist in einem 5-Jahreszeitraum auf maximal 24 Monate zu begrenzen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem ersten nach § 16e Abs. 1 SGB II geförderten Arbeitsverhältnis. Die Förderdauer soll zunächst auf 12 Monate begrenzt werden. Eine anschließende Verlängerung der Förderung ist in Abhängigkeit einer erneuten Negativprognose möglich (Dokumentation). Zeiten einer erneuten vvU (verstärkte vermittelnde Unterstützung) sind nicht notwendig. Eine generelle Degression entfällt.

#### **Förderhöhe:**

Die Förderhöhe beträgt max. 75 % des Arbeitsentgelts (ohne Einmalzahlungen) und dem pauschalierten Anteil AG am Gesamt-SV-Beitrag. Bei der Festlegung und Auszahlung gilt das Verfahren analog § 91 Abs. 2 SGB III. Tarifierhöhungen wirken sich nicht auf die monatliche Förderung aus. Eine Verringerung des Arbeitsentgelts wirkt sich auf die Förderhöhe aus. Das Arbeitsentgelt unterliegt den Regelungen zum Mindestlohn. Die Förderhöhe orientiert sich an der individuellen Minderleistung des eLb in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz. Kosten einer begleitenden Qualifizierung werden nicht übernommen. Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten werden nicht erstattet. Andere Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik dürfen nicht ergänzend eingesetzt werden. Während der Förderdauer gibt es keine Degression.

#### **Sozialpädagogische Begleitung:**

Seit 01.08.2016 ist eine Sozialpädagogische Begleitung während FAV möglich, sofern Bedarf beim Kunden besteht (Notwendigkeit) und dies vom Arbeitgeber beantragt wird. Die Betreuung kann von Beginn an notwendig sein oder sich erst im Laufe der Maßnahme ergeben. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich. Ein Nachweis über die in Anspruch genommene Zeit (unterschrieben vom Kunden) ist erforderlich.

Abrechenbarer Stundensatz (inkl. Dokumentation durch Sozialpädagogen): 50,- €. Betreuungsumfang monatlich/Fall: bis zu 4 Std. Intensivfälle (max.8 Förderfälle) bis zu 6 Std.

#### **Rahmenbedingungen des Arbeitsverhältnisses:**

Die Minderleistung bezieht sich auf ein bestimmtes Aufgabengebiet, so dass während der Förderung die Arbeitsbedingungen gleich bleiben müssen. FAV bei PDL ist daher ausgeschlossen. Zugunsten FAV darf kein anderes Beschäftigungsverhältnis (Entlassung Beschäftigter oder Ablösung eines bereits geförderten Beschäftigungsverhältnisses) beendet werden.

Das Jobcenter soll gem. § 16e Abs. 4 SGB II einen zugewiesenen Arbeitnehmer ohne Einhaltung der Kündigungsfrist abberufen, wenn ein zumutbarer und konkreter Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Analog gilt dies gem. § 16e Abs. 4 auch für den eLb.

#### **Personenkreis:**

- LZA im Sinne § 18 SGB III und
- arbeitsmarktferne eLb und
- in Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere, in der Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt

Die Förderung von Arbeitsverhältnissen für Personen unter 25 Jahren und Schwerbehinderten Menschen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. FAV kann nicht während eines laufenden Reha-Verfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden. Erst nach förmlicher Beendigung eines Reha-Verfahrens kann FAV in Betracht gezogen werden.

#### **verstärkte vermittlerische Unterstützung (vvU):**

Im Vorfeld FAV ist eine vvU von mindestens 6 Monaten notwendig (intensive Betreuung - d.h. Vermittlungsgespräche, BewA/SteA-Abgleich und der Einsatz von EGL hinsichtlich einer möglichen Integration nach § 16 ff SGB II).

Nach der vvU ist die Minderleistung + Einsatz vorrangiger Förderinstrumente erneut zu prüfen (Vorliegen §8 SGBII) und dann eine objektive Prognoseentscheidung (Leistungsmöglichkeiten des eLb, Situation und Entwicklung des individuellen Arbeitsmarktes) zu treffen. Die Prognose beeinflusst den zeitlichen Rahmen der Förderung. Zeiten, in denen der eLb im Rahmen des beschäftigungsorientierten Fallmanagements oder eines Sonderprogrammes (z.B. Netzwerk ABC) intensiver betreut wird, sind einer vvU gleichzusetzen.

#### **Dokumentation**

1. **Kundenhistorie:** In der Kundenhistorie ist nachvollziehbar zu dokumentieren, was im Rahmen der vvU alles versucht wurde oder warum andere Eingliederungsleistungen fehlgeschlagen sind oder erst gar nicht in Frage kommen. Im Anschluss ist eine *Prognoseentscheidung* zu treffen. Diese beinhaltet die Entscheidung, ob eine Erwerbstätigkeit des eLb auf dem allg. AM für die Dauer der Zuweisung möglich ist oder nicht und beeinflusst daher den zeitlichen Rahmen der Förderung. Die Prognose muss sich auf nachprüfbare und objektivierbare Befunde stützen.
2. **Eingliederungsvereinbarung:** Die Zuweisung in ein gefördertes Arbeitsverhältnis erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer individuellen EV. Inhalt soll die Bedeutung und geplante Ausgestaltung des FAV (z.B. Einsatzbereich, Zuweisungsdauer) sein. Die Zuweisung in FAV erfolgt durch die Aushändigung eines konkreten VV. Eine Zuweisung begründet keinen Anspruch auf eine Einstellung beim Arbeitgeber.
3. **Sonstiges:** Der eLb ist während der Zuweisung ASU zu führen; das Stellengesuch ist entsprechend zu ändern; rechtzeitige Entwicklung einer Strategie zur Heranführung an den 1.AM – ggf. Verlängerung FAV.

#### ① Fachliche Weisungen FAV

## 15. Freie Förderung (FF) - § 16f SGB II

Leistungen der Freien Förderung sind grundsätzlich nachrangig und müssen den Zielen und Grundsätzen des Sozialgesetzbuchs II entsprechen. Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken und sollen zielgruppenspezifisch eingesetzt werden. Die Dauer orientiert sich am individuellen Eingliederungsbedarf (max. 24 Monate)

Die flexiblen Möglichkeiten der Freien Förderung auszuschöpfen, kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Es können unter Beachtung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot es andere Leistungen, die über die Basisinstrumente hinausgehen und sich positiv auf die Aktivierung und den angestrebten Eingliederungserfolg auswirken, im Rahmen der Freien Förderung entwickelt werden. Sowohl Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen nach § 16f SGB II sind unter Anwendung des Vergaberechts zu beschaffen oder im Rahmen der Projektförderung (nach der BHO) umzusetzen.

Neben der Durchführung von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen kann die Freie Förderung auch als Einzelfallförderung an den eLb ausgestaltet sein. Die FF kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination aus beiden gewährt werden und ist im Einzelfall mit der Teamleitung zu klären.

2. Für die beiden Personengruppen der
  - Langzeitarbeitslosen (§18 Sozialgesetzbuch III) sowie der
  - eLb unter 25, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist können darüber hinaus auch Basisinstrumente modifiziert werden (Lockerung Umgehungs- und Aufstockungsverbot).Voraussetzung ist eine negative Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) mit den Basisinstrumenten des SGB II oder SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist.

Ein Leistungsverbot gilt grundsätzlich:

- in Bereichen, in denen Länder und Kommunen gesetzlich für die Leistungserbringung zuständig sind.
- bei vorrangiger Zuständigkeit anderer Träger: Agentur, DRV, Kinder- & Jugendhilfe
- wenn Leistungen durch gesetzliche geregelte Basisinstrumente abgedeckt werden können.
- wenn EU-Recht entgegensteht (75 %-Deckelung bei Leistungen an AG beachten!)
- wenn gleiche Inhalte in der gleichen Weise mit den unveränderten Basisinstrumenten (oder in Kombination der Basisinstrumente) erreicht werden können.

### ① Fachliche Hinweise Freie Förderung

## 16. Zuschüsse an Arbeitgeber (EGZ) - §§ 88ff SGB III

### Grundsatz:

Förderhöhe und Förderdauer des Zuschusses richten sich nach den relevanten Vermittlungshemmnissen, der Minderleistung in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Zuständig ist das Jobcenter, in deren Bezirk sich der Wohnort des Leistungsempfängers befindet. Eine nachvollziehbare Dokumentation muss erfolgen.

Bei Gewährung an Zeitarbeitsfirmen muss die Zeitarbeitsfirma vorab eine genaue Arbeitsplatzbeschreibung des ersten Einsatzortes abgeben. In verleihfreien Zeiten liegt keine Minderleistung vor, weshalb in diesen Zeiten auch kein EGZ gewährt werden kann. Förderbar sind nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mind. 15 Stunden.

### EGZ und MAG:

Wird im Anschluss an eine MAG ein Eingliederungszuschuss vereinbart, so ist die Dauer der bereits erfolgten MAG bei der Dauer des EGZ angemessen zu berücksichtigen bzw. anzurechnen. Bei der Dokumentation zu EGZ ist die Berücksichtigung MAG zu erwähnen.

**EGZ und Sonstige Kosten:** siehe dazu unter *Sonstige Kosten - VB*

### Lohn:

Seit dem 01.01.2015 gilt ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn. Dieser wurde zum 01.01.2017 auf 8,84 € je Zeitstunde angehoben (Tarifvorrang, jedoch mind. 8,50 € / Stunde bis 31.12.2017)

### EGZ - §§ 88, 89 SGB III

Höhe und Dauer	bis zu <b>12 M/50%</b>
Ältere (ab dem 50. Lebensjahr)	bis zu <b>18 M/50%</b>

Die Nachbeschäftigungsfrist entspricht der Förderdauer; sie beträgt längstens 12 Monate.

### EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen - § 90 SGB III

- *Behinderte (Reha-BA) oder Schwerbehinderte § 90 Absatz 1* bis zu **12 M/50 %** (24 M/70%)  
(Degr. nach 12 M um 10%)

EGZ für behinderte Menschen kann nur erbracht werden, wenn die BA der für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständiger Rehabilitationsträger ist.

- *Besonders betroffene Schwerbehinderte § 90 Absatz 2* bis zu **24 M/50%** (60 M/70%)  
(Degr. nach 24 M um 10%)
- *Besonders betroffene Schwerbehinderte ab dem 55. Lebensjahr § 90 Absatz 2* bis zu **36 M/50%** (96 M/70%)  
(Degr. nach 24 M jährl. um 10%)

Eine Nachbeschäftigungsfrist entfällt bei der Zahlung eines EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.

Als besonders betroffene Schwerbehinderte § 104 (1) Nr.3 a-d SGB IX und § 2 (3) SGB IX (Gleichgestellte) gelten Menschen:

- die einer Hilfskraft bedürfen oder
- mit deren Einstellung außergewöhnliche AG-Aufwendungen verbunden sind oder
- die nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
- die allein infolge seelischer oder geistiger Behinderung oder eines Anfallsleidens einen GdB 50% haben oder
- die keinen abgeschlossenen Berufsabschluss nachweisen können oder
- die älter als 50 Jahre alt sind oder
- die aufgrund der Behinderung nur eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können oder
- die langzeitarbeitslos sind oder
- die unmittelbar vorher in einer WfbM beschäftigt waren

EGZ nach § 90 SGB III hat Vorrang gegenüber den Zuschüssen nach §§ 88 und 89 SGB III. Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten und besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob dieser ohne die gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht hinaus eingestellt wird. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist auch möglich bei bestehendem Arbeitsverhältnis, sofern durch die Förderung eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

Zeiten einer geförderten befristeten Vorbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber sind in der Regel in vollem Umfang bei der Dauer der Förderung zu berücksichtigen (Probebeschäftigung nach § 46 SGB III). Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, sofern sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt vermindert.

① Fachliche Weisungen Eingliederungszuschuss

## **17. Arbeitsentgeltzuschuss bei Weiterbildung (AEZ) - § 81 (5) SGB III**

Der Umfang des AEZ orientiert sich an der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung des Mitarbeiters. Die Höhe des AEZ liegt in der Regel bei 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und wird für die Dauer der Fortbildung geleistet. Eine Förderkombination mit EGZ ist ausgeschlossen.

## **18. Probebeschäftigung behinderter Menschen - § 46 SGB III**

### **Probebeschäftigung:**

Zuschüsse für eine befristete Probebeschäftigung behinderter (Reha-Fälle BA) bzw. schwerbehinderter Menschen können gewährt werden, wenn – insbesondere bei Zweifeln an der Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz wegen behinderungsbedingten Einschränkungen - Einstellungsvorbehalte bestehen.

### **Konditionen: bis zu 3 Monate / bis zu 100%**

Bei der Probebeschäftigung kann der gesetzliche Rahmen der Kostenübernahme von bis zu 3 Monaten genutzt werden. Es obliegt der Einzelfallentscheidung, ob dieser Rahmen auch tatsächlich voll in Anspruch genommen wird.

① Fachliche Weisungen Probebeschäftigung behinderter Menschen

## **19. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen (AZ) - § 73 SGB III**

### **Konditionen: max. 60% für die Dauer der Ausbildung**

Max. 60 % der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschl. des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Der AZ-SB ist vorrangig gegenüber dem AZ-Reha. (Buchungsstelle beachten).

### **Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus-/Weiterbildung**

Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Aus/Weiterbildung kann ein EGZ erbracht werden, sofern während der Aus/Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

**Konditionen: 12 Monate / 70%**

① Fachliche Weisungen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung Behinderter/Schwerbehinderter

## **20. Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) - § 235b SGB III**

Der Eintritt in eine EQ nach dem 01.03. eines Jahres ist in keinem Fall mehr möglich. Der Bewilligungszeitraum endet ausnahmslos zum 31.08. eines Jahres. Ausschließlich für den Personenkreis der Altbewerber gilt ein möglicher Beginn-Termin bereits zum 01.08. eines Jahres, Regelbeginn ist der 01.10. Aktive Vermittlungsbemühungen der AA und der Kammern erfolgen erst zum Beginn-Termin 01.10. eines Jahres.

① Fachliche Weisungen EQ

## **21. Deutschförderung SGB II**

① Fachliche Weisungen Deutschförderung im SGB II

gez. Matschi  
Geschäftsführer